

Lösungsskizze 038 ZR I (Stand April 2016)**Rubrum**

Streithelferin Nierlein & Pottkieker GmbH ist mit Prozessbevollmächtigter (hinter Bekl. als unterstützter Partei) aufzunehmen. Sonst keine Besonderheiten.

Tenor

1. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in Höhe eines Teils von 5.000,00 € in der Hauptsache erledigt ist.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr seit dem [12./13.]09.2011 sowie Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr aus einem Betrag von 5.000,00 € vom [12./13.]09.2011 bis zum 01.01.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 9 Prozent und der Beklagte zu 91 Prozent. Die Kosten der Nebenintervention trägt der Kläger zu 9 Prozent. Im Übrigen trägt die Streithelferin ihre Kosten selbst.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags, für den Beklagten und die Streithelferin ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten oder der Streithelferin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der Beklagte oder die Streithelferin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Einleitungssatz

- Kl. begehrt vom Bekl. die Rückzahlung eines Darlehens.

Unstreitiges Parteivorbringen zu Klageforderung und Gegenforderung¹ (im Präsens/Imperfekt)

Klageforderung

- Kl. und Bekl. sind Immobilienmakler und waren befreundet. Der Bekl. ist Geschäftsführer der Streithelferin, einer Maklerfirma.
- Kl. und Bekl. schlossen am 03.06.2009 einen DarlehensV, wobei zw. den Parteien streitig ist, ob der Bekl. im eigenen Namen handelte oder für die Streithelferin. Zinsloses Darlehen über

¹ Es ist grds. bei Hilfsaufrechnungen auch getrennter Aufbau möglich (Nennung der Hilfsaufrechnung mit Streitstoff erst ab Bekl.-Station). Indes führt Hilfsaufrechnung hier zu teilweiser Erledigungserklärung des Kl., sodass Nennung der Hilfsaufrechnung vor der kleinen Prozessgeschichte und den Anträgen sehr sinnvoll ist.

15.000,00 € ohne Sicherheitsgewährung, für dessen Rückzahlung es zuletzt keinen bestimmten Zeitpunkt mehr gab. Zahlung durch Kl. auf Konto der Streithelferin. Nach Beendigung der Freundschaft im Januar 2011 Rückzahlungsverlangen des Kl. ggü. Bekl. Kündigung des DarlehensV durch Kl. ggü. Bekl. mit Schreiben vom 18.01.2011 (Bezugnahme auf Anlage K 1).

Gegenforderung

- Von 2004 bis 31.08.2010 Untermietvertrag zw. Kl. und Streithelferin. Monatliche Miete 250,00 €. Ab Januar 2005 Einstellung der Mietzahlungen durch den Kl.
- Gespräche zw. Streithelferin in Person von Herrn Müller und Kl. im Zeitraum zwischen dem 01.08.2010 und dem 30.11.2010 über die offenen Mietforderungen.
- Am 02.01.2012 Abtretungsvereinbarung zw. Kl. und Streithelferin über sämtliche Forderungen der Streithelferin gg. Kl. aus dem UntermietV.

Streitiger Klägervortrag (in indirekter Rede, Konjunktiv)

- Wohl hier: Erhebung der Einrede der Verjährung gegenüber Mietforderungen bis Ende 2008².
- *Zu Darlehensforderung wohl nichts: Bekl. ist darlegungs- und beweisbelastet für Behauptung, im Namen der Streithelferin gehandelt zu haben. Aber auch Darstellung der Klägerversion zum Ablauf vertretbar, da substantiiertes Bestreiten der Bekl.-Version.*

Kleine Prozessgeschichte wg. teilweiser Erledigungserklärung³

- Ursprünglicher Antrag des Kl. (aus Klageschrift)
- Hilfsweise Aufrechnungserklärung des Bekl. (ausnahmsweise schon hier, da Grundlage für teilweise Erledigungserklärung, s. Fußnote 1)
- Erledigungserklärung des Kl. im Hinblick auf Aufrechnung mit Mietforderungen aus Januar 2009 bis August 2010, Widerspruch des Bekl.

Zuletzt gestellter Kl.-Antrag

Bekl.-Antrag

Streitiger Beklagtenvortrag (in indirekter Rede, Konjunktiv)

- Bekl. habe im Namen der Streithelferin DarlehensV abgeschlossen.
- Rechtsauffassung: Erhebung der Verjährungseinrede durch Kl. ist treuwidrig.

(Große) Prozessgeschichte

- Persönliche Anhörung der Parteien. Wg. Ergebnis Verweis auf Sitzungsprotokoll.
- Tag der Zustellung der Klage (wg. Rechtshängigkeitszinsen).

² Kann auch in Darstellung des unstr. Streitstoffs genannt werden.

³ Nur durch Darstellung „kleiner Prozessgeschichte“ sind zuletzt gestellte Anträge nachzuvollziehen.

Entscheidungsgründe

Zulässigkeit

Klageantrag zu 1)

Klageänderung (Übergang von der Leistungs- zur Feststellungsklage) ist gemäß § 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

Nach § 256 Abs. 2 ZPO statthafte Feststellungsklage. Das gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse resultiert daraus, dass der Kläger nur durch Umstellung auf die Feststellungsklage die Auferlegung der Kosten vermeiden kann, nachdem seine teilweise Erledigungserklärung einseitig geblieben ist.

Klageantrag zu 2): Keine Probleme

(Klageantrag zu 3) Nur hilfsweise gestellt. Innerprozessuale Bedingung tritt nicht ein.)

Begründetheit

Klageantrag zu 1)

Erledigung (+), Klage war iHv 5.000,00 € bis zum erledigenden Ereignis zulässig und begründet.

I. Ursprüngliche Begründetheit des für erledigt erklärten Teils der Klage

1. DarlehensV zw. Parteien (+), insb. Eigengeschäft des Bekl. (+)

Str. ist nur, in welchem Namen Bekl. gehandelt hat. Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Handelnde im fremden Namen gehandelt hat, liegt bei demjenigen, der sich auf ein Vertretergeschäft beruft. Dem Bekl. ist es weder gelungen zu beweisen, dass er ausdrücklich im Namen der Streithelferin gehandelt hat, noch, dass sich dies aus den Umständen erkennbar ergeben bzw. es sich um ein unternehmensbezogenes Geschäft gehandelt hat.

→ *Hier war erstens Würdigung des Ergebnisses der persönlichen Anhörungen vorzunehmen und zweitens des sonstigen Prozessstoffs (Gegen Vertreterhandeln sprechen: Zinslosigkeit des Darlehens, fehlende Vereinbarung von Sicherheiten, fehlende direkte Verrechnung von Darlehenssumme und Mietforderungen; ggf. dafür: Überweisung auf Konto der Streithelferin – aber: Kl. gibt an, nicht gewusst zu haben, dass es sich um Konto der Streithelferin handelt). Zudem war zu begründen, warum Zg. Müller nicht vernommen wurde: Zg. Müller kann zu Vier-Augen-Gespräch zw. Parteien auch nach Angaben des Bekl. nichts sagen (wenn man dies anders oder übersieht, war gem. Ziff. 6. des Bearbeitervermerks eine unergiebige Beweiserhebung zu unterstellen).*

2. Auszahlung des Darlehens (+)

Dass Kl. auf ein Konto der Streithelferin überwiesen hat, schadet nicht. Grund: Jedenfalls Existenz entsprechender Weisung des Bekl. als Darlehensnehmer.

3. Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs (+)

§ 488 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB – Kündigung erfolgt, Kündigungsfrist eingehalten.

II.

Erledigendes Ereignis (+)

Hilfsaufrechnung

Innerprozessuale Bedingung eingetreten → Bekl. dringt mit Primärverteidigung nicht durch, s.o.;

Bestehen der Gegenforderung (Mietforderungen iHv 5.000,00 € ab 2009) ist unstr. (KIV ausdrücklich: „(...) welche noch nicht verjährt sind (...).“)

Klageantrag zu 2)

(+) iHv 7.000,00 €

DarlehensV zw. Parteien (+), Rückzahlungsanspruch auch fällig, s.o.

Hilfsaufrechnung bringt nur weitere Mietforderungen aus 2008 iHv 3.000,00 € zum Erlöschen.

Arg.: § 390 iVm §§ 195, 199 BGB. Zwar ist § 215 BGB zu berücksichtigen. Schließt als Ausnahme zu § 390 BGB Aufrechnung mit verjährter Gegenforderung nicht aus, wenn der Gegenanspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet werden konnte. Aufrechnungslage aber erst am 02.01.2012 (!), da erst durch die Abtretung der Mietforderungen an den Bekl. die für eine Aufrechnungslage erforderliche Gegenseitigkeit der Forderungen begründet wurde.

→ Eigentlich wären alle bis Ende 2008 entstandenen Mietforderungen am 02.01.2012 bereits verjährt gewesen.

Aber: Hemmung der damals noch nicht verjährten Forderungen für 2007 und 2008 durch Verhandlungen, § 203 S. 1 BGB. Unstreitige Gespräche zw. Streithelferin (Herrn Müller) und Kl. im Zeitraum zwischen dem 01.08.2010 und dem 30.11.2010 über die offenen Mietforderungen. Daher sind vier Monate hinzuzurechnen, § 209 BGB. Damit zwar Verjährung der 2007er Forderungen Ende April 2011, aber Verjährung der 2008er Forderungen erst Ende April 2012.

Keine Treuwidrigkeit der Verjährungseinrede. Strenge Maßstäbe. Durfte Streithelferin ohne weiteres annehmen, dass Mietforderungen auch ohne Rechtsstreit erfüllt werden? (-) Jahrelanges „Vertrösten“ durch Kl. „mit immer neuen Ausreden“, wie es der Beklagte vorträgt, genügt nicht.

Zinsen: §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Aber teilweise (-): Achtung!: Kl. verlangt auch noch im Hinblick auf den für erledigt erklärten Teil der Hauptforderung Prozesszinsen. Insofern besteht der Zinsanspruch allerdings nur bis zum 01.01.2012 (Tag vor Abtretungsvereinbarung

zw. Streithelferin und Bekl.), denn gemäß § 389 BGB gelten im Falle einer Aufrechnung die Forderung und die Gegenforderung als in dem Zeitpunkt erloschen, in dem sie einander zur Aufrechnung geeignet gegenübergetreten sind.

Kostenentscheidung

Nach §§ 92 Abs. 1 S. 1, 101 Abs. 1 ZPO.

Wg. Hilfsaufrechnung ist § 45 Abs. 3 GKG zu beachten. Damit Streitwert für Kostenquote: 32.000,00 € (15.000,00 € + 17.000,00 €). Kl. unterliegt mit 3.000,00 €. ⁴

Vorl. Vollstreckbarkeit

Für Vollstr. durch Kl.: § 709 S. 1 ZPO.

Für Vollstr. durch Bekl. und Streithelferin: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

⁴ Damit ist auch eine Anwendung von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO vertretbar.